



Merkblatt R.14 Wohnraum-Lüftungsanlagen mit hoch- effizienter Wärmerückgewinnung

FRL Energie und Klimaschutz

1. Was kann gefördert werden?

Gefördert wird

- die erstmalige Errichtung von Wohnraumlüftungsanlagen mit hocheffizienter Wärmerückgewinnung inklusive der Luftkanalverteilstetze
- die erstmalige Errichtung von Wohnraumlüftungsanlagen mit hocheffizienter Wärmerückgewinnung, die ohne Luftkanalverteilstetze ausgeführt werden

- der Austausch von Wohnraumlüftungsanlagen mit hocheffizienter Wärmerückgewinnung

2. Wer kann gefördert werden?

Förderfähig sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts die Eigentümer, Pächter oder Mieter der Flächen im Freistaat Sachsen sind, auf denen das Vorhaben realisiert werden soll.

Förderfähig sind Angehörige Freier Berufe sowie kleinste, kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen mit Sitz oder zu begünstigender Betriebsstätte im Freistaat Sachsen (KMU). Ein Unternehmen gilt als KMU, wenn es zum

Zeitpunkt der Förderentscheidung den Voraussetzungen der Empfehlung der Kommission betreffend der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen in der jeweils geltenden Fassung entspricht oder um Unternehmen, deren Anteile mehrheitlich von der öffentlichen Hand gehalten werden, handelt.

3. Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

a) Lüftungsanlagen unter 500 m³ pro Stunde Volumenstrom müssen bei balancierten Massenströmen, beim Nennvolumenstrom und bei den Abluftfeuchtigkeitswerten nach DIBT einen Wärmebereitstellungsgrad von mindestens 85 % sowie eine gesamte elektrische Leistungsaufnahme von maximal 0,45 Wh/m³ aufweisen. Alternativ gilt die Vorlage eines gültigen Zertifikates für Wärmerückgewinnungsgeräte des Passivhaus-Institutes Darmstadt (www.passiv.de).

b) Für Lüftungsanlagen ab 500 m³ pro Stunde Volumenstrom ist folgendes durch eine Vorab-Auslegungsberechnung des Gerätes durch den Hersteller nachzuweisen:

- eine gesamte elektrische Leistungsaufnahme von maximal 0,45 Wh/m³ sowie
- ein Wärmebereitstellungsgrad von 80 % bei balancierten Massenströmen, beim Nennvolumenstrom und bei den Abluftfeuchtigkeitswerten nach DIBT.

Entsprechende gleichwertige Anlagen nach DIN 1946-6:2009-05 Anhang G sind mit Nachweis zugelassen.

4. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung beträgt für die Erstinstallation von Lüftungsanlagen mit Luftkanalverteilstetz 25 Euro pro m² Wohnraumfläche.

Für die anderen Fördertatbestände beträgt die Förderung 25 Euro pro m² qm Wohnraumfläche; max. jedoch 75 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten.

5. Hinweis

Beim Einsatz einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung ist die Dichtheit des Gebäudes für die energetische Effizienz von Bedeutung. Wird nicht darauf geachtet, können kalte Leckageströme – z.B. im Bereich der Fensterlaibung oder durch Mauerwerksrisse – die Energieeffizienz erheblich verschlechtern. Die Energieeinsparverordnung

(EnEV) schreibt daher in Anlage 4 Nr. 2 die Einhaltung eines Volumenstroms von max. 1,5 / h bei einer Druckdifferenz von 50 Pa vor. In hocheffizienten Gebäuden ist ein Wert von 0,6 / h vorgegeben. Es wird empfohlen, den letzten Wert als Zielwert anzustreben.